

Kurztitel

Konsumentenschutzgesetz

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 140/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 6/1997

§/Artikel/Anlage

§ 27a

Inkrafttretensdatum

01.01.1997

Text**Werkvertrag**

§ 27a. Ist die Ausführung eines Werkes unterblieben und verlangt der Unternehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (§ 1168 Abs. 1 ABGB), so hat er dem Verbraucher die Gründe dafür mitzuteilen, daß er infolge Unterbleibens der Arbeit weder etwas erspart noch durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.